

DENICOTEA

-FILTERSPITZEN UND -PFEIFEN

WELTBEKANNT
WELTBELIEBT

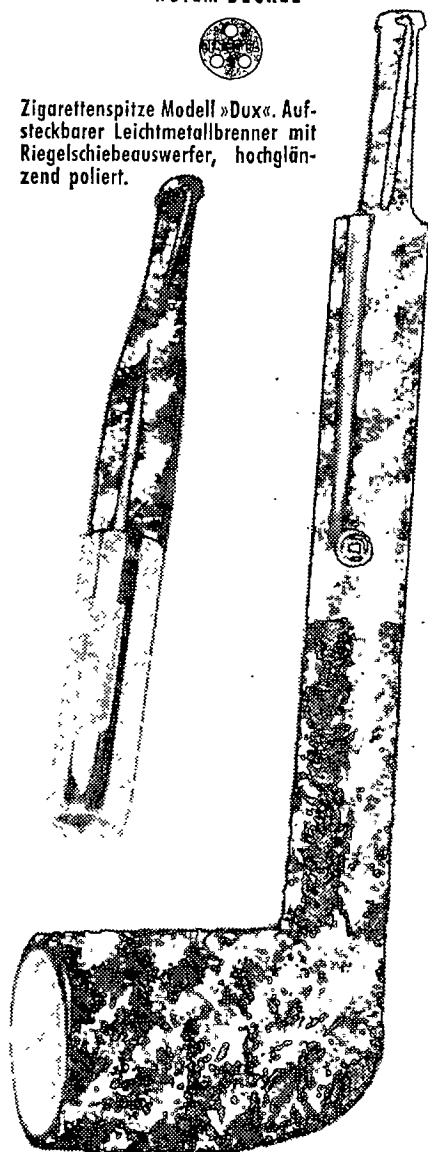
Alle Denicotea-
Spitzen und
Pfeifen enthalten
diese Standard-
Filterpatrone.

Für besonders
empfindliche
Raucher empfiehlt
sich die
»L-Patrone«, eine
extra lange Form
DBP 1145977.
Erhältlich in allen
guten Tabakwaren-
Fachgeschäften

NUR ECHT MIT
ROTEM DECKEL



Zigaretzenspitze Modell »Dux«. Auf-
steckbarer Leichtmetallbrenner mit
Riegelschiebeauswerfer, hochglän-
zend poliert.



Filterpfeife Modell »Floretta«. Ein
neues Modell mit hohem, schlankem
London-Kopf. Holm und Mundstück
rund. Steckkühlsystem, Hartgummi-
Sattelbiß. Meerscham-Einsatz

DENICOTEA

GROSSER FÄRBIGER PROSPEKT GRATIS VON
DENICOTEA, 506 REFRATH B. KÖLN, ABT. 311

DEUTSCHLAND

VEREINE

VERBOTE

Ordnung im Korsett

Die Angeklagten hatten sich vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe wegen Zugehörigkeit zur westdeutschen „Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft“ zu verantworten.

Das Verfahren entbehrte nicht der Komik: Zur selben Zeit tagte in derselben Stadt das Präsidium derselben Gesellschaft und trat ungehindert mit politischen Erklärungen an die Öffentlichkeit.

Die Lage war verworren; die Erklärung einfach: Der deutsch-sowjetische Freundschaftsverein war damals — 1957 — als verfassungswidrig nur in einigen, nicht in allen Bundesländern verboten. In Karlsruhe, das zu

- ↳ deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft,
- ▷ die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
- ▷ gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Ein Ausführungsgesetz dazu gab es bislang nicht. Das führte, wie Bundesinnenminister Höcherl darlegte, zu einer „Rechtszersplitterung auf einem Gebiet... das der äußersten Rechtsklarheit bedarf“. Tatsächlich gab es drei grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, Vereine lahmzulegen:

- ▷ Nach der sogenannten Ex-lege-Theorie bedurfte es gar keines formellen Verbots einer verfassungswidrigen Vereinigung, weil das Verbot bereits in der Verfassung ausgesprochen sei.
- ▷ Nach dem Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 konnte ein Verein



Bundesinnenminister Höcherl: Anfechtung in jedem Land

Baden-Württemberg gehört, galt die Gesellschaft als gesellschaftsfähig.

Dieses „unerträgliche Auseinanderklaffen des strafrechtlichen und des verwaltungsrechtlichen Einschreitens“ — so Bundesrichter Willms — führte auch in anderen Fällen zu Mißbelligkeiten. Beispielsweise wurde ein „Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland“ in Nordrhein-Westfalen verboten, während es in Hessen noch heute existiert.

Und die Förderer der Zentralen Arbeitsgemeinschaft „Frohe Ferien für alle Kinder“ wurden vor dem Landgericht Lüneburg als Rädelsführer einer verfassungsfeindlichen Organisation angeklagt, noch ehe diese Organisation durch Verfügung aller Regierungspräsidenten der Bundesrepublik verboten und aufgelöst wurde.

Das uneinheitliche Vorgehen gegen unliebsame — zumeist kommunistische — Vereine und Organisationen gründete sich auf den Artikel 9 des Grundgesetzes, wonach Vereinigungen verboten sind,

durch Verwaltungsakt eines Bundeslandes aufgelöst werden.

- ▷ Nach der Verwaltungsgerichtsordnung konnte das Bundesverwaltungsgericht (auf Antrag der Bundesregierung) oder ein Oberverwaltungsgericht (auf Antrag einer Landesregierung) die Verfassungswidrigkeit einer Vereinigung „feststellen“.

Fortan hat es mit dieser Mehrgleisigkeit ein Ende. Nach einem neuen „Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)“, das Anfang September in Kraft getreten ist, kann künftig allein der Bundesinnenminister die Auflösung von Vereinen verfügen und darüber hinaus auch gleich die Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens anordnen — bis auf eine mehr theoretische Ausnahme: Die Länder bleiben für Vereine zuständig, „deren erkennbare Organisation und Tätigkeit“ sich nicht „über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt“.

Die bisher übliche Verfahrensweise erschien dem Bundesinnenministerium

als „rechtspolitisch unerwünscht“. Denn da die Zuständigkeit für formelle Vereinsverbote bei den Ländern lag, war es nach den Worten von Minister Höcherl „schwer, ein einheitliches Vorgehen aller Länder zu erreichen, und selbst wenn das einmal gelang, stellte sich hinterher die Rechtszersplitterung ein. Denn in jedem Land konnte ein Anfechtungsprozeß angestrengt werden“.

Der Ausgang dieser Prozesse war denn auch von Land zu Land verschieden, was zum Kummer von Höcherls Gesetzeskonstrukteuren dazu führte, daß Vereinsverbote „unter Umständen jahrelang mit dem Makel der Vorläufigkeit behaftet“ waren und „das Erlaubt- oder Verbotensein einer Massenorganisation auf lange Zeit in der Schwebe“ blieb.

Künftig soll deshalb für ein Vereinsverbot die schlichte „Feststellung“ des Bundesinnenministers genügen, daß der betreffende Verein verfassungswidrig im Sinne des Grundgesetzes ist. Über Klagen gegen die ministeriellen Feststellungen hat das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden, doch haben „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen zum Vollzug des Verbots... keine aufschiebende Wirkung“.

Entgegen dem ursprünglichen Votum des Bundesrats, der die Übertragung der Verwaltungszuständigkeiten auf den Bund für „verfassungsrechtlich in hohem Maße bedenklich“ hielt, stimmte der Bundestag dem Vereinsgesetz einstimmig zu. Höcherl: „Seltener Vorzug“. Doch die „Frankfurter Allgemeine“ fand, daß „die demokratische Ordnung der Bundesrepublik in einem immer strammer geschnürten Korsett von Staatsschutzbestimmungen allmählich in Atemnot geraten könnte“.

Nach Ansicht mancher namhafter Juristen — so des Heidelberger Strafverteidigers Dr. Ammann — ist denn auch „höchste Vorsicht und Alarm am Platz“. Ammann: „Bei „richtiger“ Handhabung und vollständiger Ausnutzung der in ihm liegenden perfekten Möglichkeiten durch die Exekutive (kann) das neue Vereinsgesetz die Notstandsentswürfe fast oder zu einem erheblichen Teil entbehrllich machen.“

Ammann-Kollege Dr. Diether Posser in Essen dagegen: „Ich habe eher den Eindruck, man will die Dinge etwas zurückschrauben.“ Tatsächlich enthält das Vereinsgesetz das späte Eingeständnis, daß es nicht unter Berufung auf Grundgesetz-Artikel 9 statthaft war, erst die Vereinsmitglieder anzuklagen und dann den Verein zu verbieten, wie es geschehen ist: Von nun an gilt, daß die Betätigung in einer verfassungswidrigen Vereinigung erst strafbar ist, wenn die Vereinigung aufgelöst und die Auflösungsverfügung unanfechtbar geworden ist.

So mußte die Düsseldorfer Staatsanwaltschaft bereits ihre auf 214 Seiten ausgebreitete Anklage gegen Mitarbeiter des „Friedenskomitees“ zurückziehen, die sie noch vor Inkrafttreten des Gesetzes erhoben hatte. Grund: Der Bundesinnenminister hat das Komitee bislang nicht verboten.

Für einen weiteren Beweis der nachsichtigeren Beurteilung deutschen Vereinistreibens hält Rechtsanwalt Posser die Kehrtwendung, die das Bundesinnenministerium zwischen Vorlage des Gesetzentwurfs im Mai 1962 und dem

Inkrafttreten des Gesetzes in diesem Herbst in einer wesentlichen Frage vollzogen hat.

Im Entwurf hieß es noch, daß auf Verbotsverfahren, „die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind“, die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden seien. Im endgültigen Text dagegen steht, derartige Verfahren seien als „beendet“ zu betrachten.

Die Regelung betrifft nur einen einzigen, aber gewichtigen Fall: die Klage der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) vor dem Bundesverwaltungsgericht in Berlin. Anwalt Posser zufrieden: „Durch das Gesetz ist der Prozeß kaputt.“

Der Anwalt andererseits: „Natürlich kann man mit dem vernünftigsten Gesetz die dümsten Dinge machen.“

VERKEHR

MÜNCHEN

Frau am Steuer

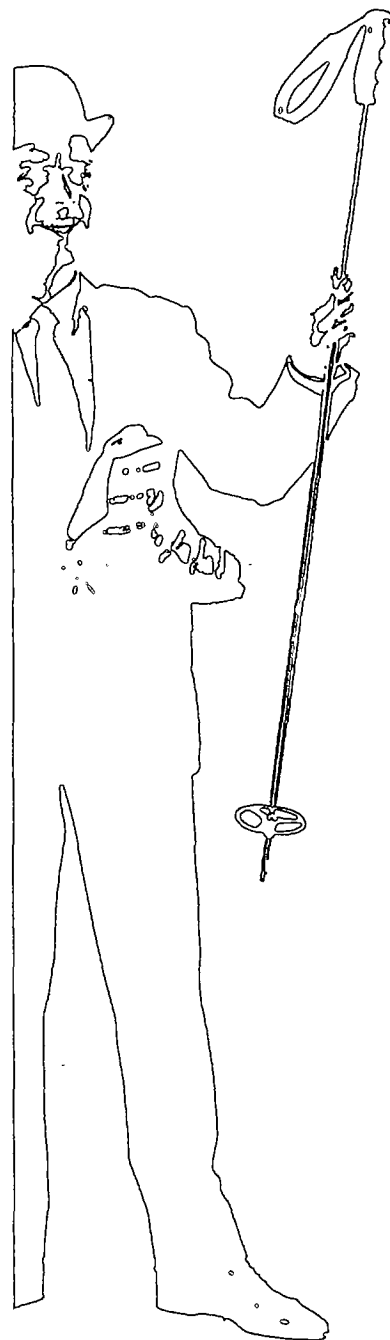
In München gibt es neuerdings wieder einen weiblichen Beruf, dessen Ausübung es erforderlich macht, sich routinemäßig beim städtischen Gesundheitsamt zu melden. Die „ärztliche Überwachungsuntersuchung... alle sechs Monate“ scheint unabdinglich, damit „die öffentliche Sicherheit gewährleistet“ bleibt.

Die Gesundheitskontrolle ist der Preis, den 30 unbescholtene Frauenspersonen — nicht jünger als 23 und nicht älter als 35 — zahlen müssen, um monatlich rund 30 Mark mehr verdienen zu können. Es sind Münchner Trambahnschaffnerinnen, die sich für einen ersten Lehrgang als Trambahnfahrerinnen — mit besserem Tarif — gemeldet haben.

Der Bayrische Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge, Hans Schütz, gestattete ihnen die massenverkehrsfördernde Berufsausübung nur ungern. An-



Münchner Trambahnfahrerin
Stets ein Mann in Rufnähe



Warum ich so strahle? Weil dieser Skiurlaub einfach toll war. Diese schönen Abfahrten, diese herrlichen Touren und diese immer wieder staunenswerte, fabelhaft nachhaltige Erholung im Winter.

Und die Sicherheit? Dafür sorgt bei mir MARKER. Wie übrigens auch seit vielen Jahren bei den meisten Internationalen Skikanonen und bei Millionen von Skiläufern in aller Welt.

Wunderbar unbekümmerter Skilauf

